

**vom 28. Sept. 01 zur Änderung
der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Körborn**

vom 06. Januar 1995

Die Ortsgemeinde von Körborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Der § 6 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Körborn vom 06.01.1995, erhält folgende neue Fassung:

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befaßte Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof **keiner** gesonderten Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Es ist jedoch, gem. § 18 eine schriftliche Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen erforderlich.
- 3) Hierbei wird geprüft ob der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerkerrolle nachgewiesen wird.
- 4) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen haben kann eine Genehmigung zur Errichtung von Grabstätten versagt werden.

Artikel II

Der § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Körborn vom 06.01.1995, erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
 Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Artikel III

§ 30 Inkrafttreten

1) Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 06.01.1995 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Körsborn, den 28. September 2001
gez. Reiner Schultheiß
Ortsbürgermeister